



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Werner, R.: Die Privilegien der Reichs- und Landtagsmitglieder

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

genau zu formulieren.“ Diese Zeugnisse sind nicht ganz einwandfrei. Um so mehr muß das des Herrn von Beust gelten. Wir werden sehen, wie Beust selber eines Tages die aus den Briefen folgende moralische Verpflichtung anerkannte. Und der in Viktor Emanuels Brief ausgedrückte Zweifel an der Festigkeit des Friedens, der Hinweis auf das Unbefriedigende des gegenwärtigen Zustandes, auf die Notwendigkeit, unberechtigten Ansprüchen entgegenzutreten und den Frieden Europas auf festere Grundlagen zu stellen, ging doch über den Rahmen eines bloß defensiven Bündnisses unzweifelhaft hinaus. Der Kaiser hatte persönliche Zusicherungen erhalten, die er jeden Augenblick — erforderlichenfalls durch Einräumungen in der römischen Frage — instande war, zu einem bindenden Vertrag zu verdichten. Vorläufig genügte ihm dies. Er hatte seine Absichten nicht aufgegeben, aber sie waren bei seinem schwankenden Charakter, und da in der politischen Lage kein Grund zu raschem Zugreifen lag, noch zu keinem festen Entschluß gediehen. Im November sagte er zum General Lebrun: „Man wird das Bündnis Italiens als gewiß, das Österreichs als moralisch, wo nicht tatsächlich gesichert betrachten dürfen.“



Die Privilegien der Reichs- und Landtagsmitglieder

Von R. Werner



Das neunzehnte Jahrhundert hat den meisten Staaten den Konstitutionalismus gebracht, d. h. die Verfassungsform, die dem Volk eine aktive Stellung im Staatsleben gibt, ihm eine Teilnahme an der Staatswillensbildung gewährt. Nachdem Sachsen-Weimar im Jahre 1816 und Bayern im Jahre 1818 vorangegangen waren, erhielten Sachsen am 4. September 1831 und Preußen am 31. Januar 1850 ihre „Verfassungsurkunden“, mit denen die in Preußen ja schon durch die Stein-Hardenberg'schen Reformen angestrebte Aufnahme einer „Repräsentation des Volkes“ in den Staatsorganismus erfolgt war. So wird das deutsche Volk durch die Landesboten in den Landtagen und durch die Reichsboten im Reichstag zur Kundgebung des Volkswillens vertreten. Jedoch Volksvertreter im technischen Sinne des Wortes sind die Reichs- und Landtagsmitglieder nicht; denn ein Vertreter ist als solcher gebunden durch die Weisungen seines Auftraggebers. Das ist aber bei jenen nicht der Fall: „Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden“ (Art. 83 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat) — „Die Abgeordneten haben eine Instruktion von ihren Kommittenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eignen Überzeugung zu folgen“ (§ 81 Absatz 1 Satz 2 der Verfassungs-

urkunde des Königreichs Sachsen) — „Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden“ (Art. 29 der Verfassung des Deutschen Reichs).

Es gilt also allgemein die Unabhängigkeit der Abgeordneten bei der Ausübung ihres „Berufs“. Die sächsische Verfassung bezeichnet in § 78 die „Berufs“pflichten der Stände in wohl allgemeingiltiger Weise: „Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnis zur Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Unabhängigkeit an die Grundsätze der Verfassung, möglichst zu befördern.“

Nur die Verfassung ist demnach den Abgeordneten eine Schranke in ihrer „Berufs“tätigkeit. Im übrigen sollen sie diese unabhängig ausüben dürfen, durch kein mandat impératif, durch keinen Fraktionsbeschluß gebunden und in dieser Hinsicht ihren Wählern wie überhaupt ihrer Partei gegenüber unverantwortlich. Zu dieser internen Unverantwortlichkeit haben aber Reichsverfassung und Strafgesetzbuch noch eine überaus weitgehende Immunität der Parlamentsmitglieder nach außen gestellt.

Vor dem Inkrafttreten des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs (15. Mai 1871) bestand partikularrechtlich teils (z. B. in Sachsen) die Möglichkeit, die Abgeordneten wegen ihrer bei der Ausübung ihres Berufs getanen deliktischen Äußerungen strafgerichtlich zu verfolgen, teils fehlte diese Möglichkeit, wie z. B. in Preußen und Bayern. Eine einheitliche Regelung erfuhr diese Materie durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsverfassung. Das erstere sagt in § 11: „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.“ Mit Bezug auf den Reichstag bestimmt die Reichsverfassung durch Artikel 30: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

Somit hat also das Gesetz die Mitglieder beider Kammern und des Reichstags der Verantwortung für ihre Wortdelikte entzogen, die sie bei der Ausübung ihres Berufs begehn, und zwar jeder Verantwortung; denn weder dem Reichstag noch den Landtagen steht eine wirkliche Strafgewalt über ihre Mitglieder zu. Das berechtigte Bedürfnis nach einer solchen äußerte sich im Jahre 1879, als ein Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder, dem Reichstag, allerdings erfolglos, vorgelegt wurde, und es wird gegenwärtig in keiner Weise durch die meist ganz geringfügige Disziplinalgewalt befriedigt, unter der die Parlamentsmitglieder stehn. Sie

beschränkt sich gewöhnlich (z. B. im Reichstag) auf den Ordnungsruf und die „Eventualität“ der Wortentziehung. Diese erfolgt gemäß § 46 der Geschäftsordnung für den Reichstag bei dem dritten Ordnungsruf durch Beschluß des versammelten Hauses. Der sehr seltne Fall des dreimaligen Ordnungsrufs und die dadurch praktisch gegebene Möglichkeit der Wortentziehung gehören ja der neusten Geschichte des Reichsparlamentes an. Die letzte Folge der Beleidigungen des Abgeordneten Ledebour war aber, daß der Abgeordnete Kämpf, der den Antrag auf Wortentziehung gestellt hatte, sein Amt als zweiter Vizepräsident des Reichstags niederlegte, weil das Haus gegen Ledebour nicht auf Wortentziehung erkannt hat.

Das Privileg der Unverantwortlichkeit gilt gegenwärtig für alle Abgeordneten. Somit also nicht für die Mitglieder des Bundesrats, der Ministerien, der hanseatischen Senate, wohl aber für die Mitglieder des Landesauschusses von Elsaß-Lothringen (v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, S. 113, bestritten von G. Meyer, Staatsrecht, S. 441). Unter jener Unverantwortlichkeit ist nicht nur die strafrechtliche, sondern auch die auf Schadensersatzansprüche bezügliche zu verstehen. Daß jedoch das Privileg der Straffreiheit eine besonders große und nicht ungefährliche Tragweite hat, ist nicht zu verkennen, denn jede von dem Abgeordneten bei der Ausübung seines Berufs durch Wort oder Handlung getane Äußerung ist der kriminellen Verfolgung entzogen. So sind die Abgeordneten gesetzlich durch die Immunität gedeckt für alle Beleidigungen, sogar die schwersten Verleumdungen. Aber die Äußerungen der Parlamentsmitglieder können deliktischen Charakter noch anderer Art tragen. Man denke beispielsweise an § 92, 3 des Strafgesetzbuchs: „Wer vorsätzlich ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaat aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachteil dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“ Dieses sogenannten diplomatischen Landesverrats kann sich ein Abgeordneter der Regierung seines Bundesstaats gegenüber sehr wohl schuldig machen, wenn diese sein Auftraggeber war. Ebenso ist es denkbar, daß in den Äußerungen ein Geheimnisverrat enthalten ist oder, und das ist die gefährlichste Möglichkeit, eine „Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen usw.“, ganz abgesehen von dem Fall, daß sich der Abgeordnete zu einer Aufforderung zum Hochverrat (Angriff auf den Bestand des Staats, insbesondere dessen Oberhaupt) hinreißt läßt.

Und alle diese Fälle werden von dem parlamentarischen Privileg der Straffreiheit getroffen! Wehrlose Objekte der unerhörtesten Angriffe wird es ja solange geben, wie ungebildete Menschen für den guten Ton einer gesetzgebenden Versammlung kein Verständnis haben, und solange der Mut dieser Menschen sich nur in dem mutwilligen Mißbrauch der Unverantwortlichkeit äußert. Daß das Privileg der Immunität, die Zeugnispflicht der Abgeordneten für solche Äußerungen unberührt läßt, ist unbestritten.

Neben dem Opfer nun, das die Rechtsordnung in genanntem Privileg mit Rücksicht auf die konstitutionelle Bildung des Staatswillens gebracht hat, ist eine Reihe von Privilegien der Abgeordneten gegenüber den Justizbehörden zu nennen, wodurch den Parlamentsmitgliedern eine ungehinderte Berufstätigkeit gesichert sein soll. Die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung sind während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Ort der Versammlung an diesem Ort (als Zeugen oder Sachverständige) zu vernehmen. Außerhalb dieses Ortes sich vernehmen zu lassen, dürfen sie ohne Genehmigung des Reichstags oder der Kammer nicht genötigt werden (Zivilprozessordnung § 382, 402 und Strafprozessordnung § 49 und 72). Ferner sind die Abgeordneten befugt, die Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschwornen oder eines Beisitzers eines Seeamts abzulehnen (Gerichtsverfassung § 35 und 85 — Gesetz betreffend Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 § 10). Als besonders wichtiges kommt zu diesen Privilegien noch die Exemption von der Haft. „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer, wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird“ (Reichsverfassung, Artikel 31, Absatz 1). Dasselbe Privileg gilt auch mit Bezug auf die Landtagsmitglieder. Dagegen ist die Eröffnung eines Strafprozesses gegen sie nur vereinzelt (z. B. in Preußen) von der Genehmigung der Kammer abhängig gemacht.

Jedoch findet natürlich Artikel 31 auf die Festnahme eines Reichstagsmitgliedes oder Landtagsabgeordneten zum Zweck der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe keine Anwendung. Ferner: „Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- und Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben“ (Artikel 31, Absatz 3). Dies gilt auch wieder mit für die Landtagsmitglieder. Derselbe Artikel bestimmt schließlich, daß die Genehmigung des Reichstags (auszudehnen auch auf die Landtage) bei einer Verhaftung eines Mitgliedes wegen Schulden erforderlich ist. Bei den Haftprivilegien ist noch zu betonen, daß sie nach deutschem Recht für die „Sitzungsperiode“ gelten, und es besteht Streit darüber, ob die „Sitzungsperiode“ auch während der Vertagungsfrist fortwährt. Die herrschende Ansicht (z. B. bei Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, Seite 79, Anmerkung 2) bejaht diese Frage, während die gegenteilige Meinung (besonders vertreten von Professor Binding, Leipzig) das Privileg gemäß seiner ratio auf die Zeit der unvertagten Session beschränkt und nur auf die Mitglieder von Kommissionen, die während der Vertagung arbeiten.

Zum Schluß sei noch eine zugunsten der Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen bestehende Schutzvorschrift des Strafgesetzbuchs erwähnt: „Wer ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung

zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft."

Es ist unleugbar, daß der Grundgedanke, auf dem alle diese Privilegien fußen: eine im Interesse von Volk und Verfassung zu wahrende parlamentarische „Freiheit“, durchaus würdig ist. Es wird aber einem gesunden Konstitutionalismus nie zum Schaden gereichen, wenn einem zügellosen Mißbrauch von Ehrenprivilegien von vornherein gesetzlich vorgebeugt wird; die Strafrechtsreform wird auch an dieser überaus bedeutamen Frage nicht untätig vorübergehn können.



Zum Ursprung des Märchens

Von Paul Arfert in Halberstadt



Die Frage nach dem Ursprung des Märchens ist noch unbeantwortet geblieben und wird es vermutlich bleiben. Versuchen wir über die Entstehung des Märchens literarisch und historisch ins reine zu kommen und verfolgen wir die Märchen bei den einzelnen Völkern bis auf die frühesten nachweisbaren Aufzeichnungen, so endigen wir immer bei vollständig ausgebildeten Erzählungen, die auf eine lange vorhergehende Entwicklung, die im Dunkel der vorgeschichtlichen Zeit begraben liegt, zurückweisen. Bei den europäischen Völkern gehn die direkten Märchenaufzeichnungen bis in das dreizehnte Jahrhundert zurück, einzelne typische Märchenzüge dagegen kann man schon in den mythischen und heroischen Dichtungen nachweisen, so bei den nordischen Germanen in der Edda, bei den irischen Kelten gar im sechsten Jahrhundert, jedoch waren diese Völker damals schon weit entfernt von primitiven Zuständen. Um mehr als tausend Jahre weiter zurück führt uns das griechische Altertum, wo uns Herodot im fünften Jahrhundert v. Chr. das bekannte Märchen vom Meisterdieb überliefert hat. Aber schon die Odyssee ist voll von Märchenzügen, während sich in der Ilias Andeutungen über das Jasonmärchen finden. Wir kommen damit in die Zeit von 1000 bis 900 v. Chr., aber wiederum handelt es sich hier nicht um primitive Gestaltungen des Märchens.

In die fernsten Zeiten geschichtlicher Dämmerung gelangen wir, wenn wir die orientalische Überlieferung nach Märchen und Märchenzügen durchforschen. Die älteste bekannte indische Märchensammlung des Orients gehört dem vierten Jahrhundert n. Chr. an, wie weit aber die einzelnen Märchen in frühere Zeiten zurückreichen, läßt sich nicht feststellen, wir haben aber insofern einen Anhalt, als wir wissen, daß im Rigveda einzelne Märchenzüge auftauchen, damit kommen wir in die Zeit von vor 500 v. Chr., aber immer noch nicht zu einer Periode mit so ursprünglichen Zuständen, in der man sich die